

Aarau, 21. Dezember 2018

Anpassung der Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden Änderungsvorschläge, abgesprochen mit der Jagdkommission am 16. Oktober 2018

im Bereich Landwirtschaft:

Weisungen	Formulierung BISHER	Textvorschlag neu
V. 1. o) 1. Landw. Kulturen	o) Nicht abgeschätzt und abgegolten werden insbesondere: 1. Schäden ... in Reb-, Tabak-, Trüffel-Kulturen	als Punkt 2. gleich nach dem Abschnitt 1. der nicht abgegoltenen Schäden: 2. In Ausserordentlichen Schadenssituationen können in Rebkulturen Frass- sowie Terrainschäden durch Wildschweine und Dachse, die eine Schadenssumme von Fr. 500.- übersteigen, abgegolten werden. Gegen Frassschäden gelten ohne vorgängigen Schaden die zumutbaren Verhütungsmassnahmen von Punkt IV. 2. f)
IV. 2. g) 2. Verhütung besonders ertragreicher Kulturen	g) Für besonders ertragreiche Kulturen sind ohne vorgängigen Schadenfall die folgenden Verhütungsmassnahmen zumutbar (Ausnahme: Wildschwein): 1. Duldung jagdlicher Einrichtungen 2. Einrichtung eines artspezifisch wirksamen und unterhaltenen Zaunes: (Aufzählung mit Reh/Gämse, Dachs, Biber) (Rothirsch bisher nicht aufgeführt)	g) Für besonders ertragreiche Kulturen sind folgende Verhütungsmassnahmen zumutbar: 1. Duldung jagdlicher Einrichtungen 2. Einrichtung eines artspezifisch wirksamen und unterhaltenen Zaunes ohne vorgängigen Schaden: (Aufzählung mit Reh/Gämse, Dachs, Biber) 3. Einrichtung eines artspezifisch wirksamen und unterhaltenen Zaunes für die Folgekulturen bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahrs auf Parzellen, sobald ein Rothirschschaden über Fr. 500.- abgeschätzt wurde: - Rothirsch: mindestens 1,8 Meter hoher Knotengeflecht- oder vierlitziger Elektrozaun

IV. 2. f) 2.	zumutbare Verhütung nach Schaden > 500.- f) 2. „Abmulchen (inkl. Kuhfladenrechen) von maschinell befahrbaren und bearbeitbaren Weideflächen (bei Dauerweiden nach dem letzten Weidegang im Herbst)	2. Kuhfladenrechen (oder vergleichbarer Arbeitsgang)
--------------	---	--

Allgemein:

Weisungen	Formulierung BISHER	Textvorschlag NEU
III. Grundsätze 6.	6. Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren werden angemessen abgegolten (§ 23 Abs. 1 AJSG). Kein Anspruch auf Schadenabgeltung besteht (§ 23 Abs. 3 AJSG), wenn (<i>Aufzählung folgt</i>)	6. Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren werden angemessen abgegolten (§ 23 Abs. 1 AJSG). Das BVU überprüft stichprobenartig die korrekte Umsetzung vereinbarter Wiederherstellungsmassnahmen und kürzt bei deren grober Nichteinhaltung spätere Abgeltungen auf derselben Parzelle. Kein Anspruch auf Schadenabgeltung besteht (§ 23 Abs. 3 AJSG), wenn (<i>Aufzählung folgt</i>)

Biber:

Weisungen	Formulierung BISHER	Textvorschlag NEU
IV. 1. f) 1.	In Absprache mit dem BVU vergüten... f) 1. Verhütungsmassnahmen gegen Frassschäden durch Biber	f) 1. Verhütungsmassnahmen gegen Frassschäden durch Biber
IV. 1.	keine	g) Ertragsausfälle auf durch Biberdämme vernässter Waldflächen werden ausschliesslich im Rahmen von Nutzungsverzichtsverträgen, Frassschäden per Vereinbarung eines eingeschränkt nutzbaren Gewässerrandstreifens pauschal durch das BVU abgegolten
V. 1. o)	keine	o) Nicht abgeschätzt und abgegolten werden insbesondere: ergänzen: Biber Schäden innerhalb des Gewässerraums gem. § 127 BauG
V. 2. a) 2. Wald	a) 2. Frassschäden durch Biber	a) 2. Frassschäden durch Biber